



---

## Satzung

4. September 2020

## Präambel

Die Wohnungsgenossenschaft „DIESE eG“ ist ein solidarisches genossenschaftliches Gemeinschaftsprojekt, das mit dem Ziel gegründet wurde, dem Ausverkauf der Berliner Innenstadtbezirke eine andere Art des Umgangs mit dem Eigentum an urbaner Wohn-, Lebens- und Existenzgrundlage entgegenzusetzen, die den Menschen, die hier leben den Verbleib sichert und sie nicht verdrängt.

Diese Genossenschaft heißt „DIESE eG“, weil diese Genossenschaft genau dies jetzt in die Hand nimmt.

Die Genossenschaft strebt Geschlechterparität in allen Arbeitszusammenhängen und in der Besetzung ihrer Organe an.

## Satzung der DIESE eG

### I. Firma, Sitz, Zweck, Gegenstand und Dauer

#### 1. Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Genossenschaft lautet: DIESE eG.
- 1.2 Der Sitz der Genossenschaft ist: Berlin
- 1.3 Die Genossenschaft ist unter GnR 757 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

#### 2. Zweck, Gegenstand und Dauer

- 2.1 Zweck der Genossenschaft ist vorrangig die sichere und nachhaltige, also sozial, ökologisch und wirtschaftlich verantwortbare, Versorgung ihrer Mitglieder mit Wohnraum.
- 2.2 Ziel der Genossenschaft ist die gegenseitige Hilfe der Mitglieder untereinander, nicht aber die Gewinnerzielung für das einzelne Mitglied oder die Genossenschaft.
- 2.3 Die Genossenschaft stellt Wohnräume bereit, die eine gemeinschaftliche, selbstbestimmte Nutzung ermöglichen.
- 2.4 Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, bewirtschaften und betreuen. Die Genossenschaft kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben wahrnehmen.
- 2.5 Die Genossenschaft stellt durch die Organisation ihres Geschäftsbetriebes und entsprechende Vertragswerke sicher, dass sie eine Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden aus ihrem Eigentum in aller Regel nicht vornehmen kann und nicht vornehmen wird.
- 2.6 Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn das jeweilige Vorhaben nicht als Mitgliedergeschäft umgesetzt werden kann, trotzdem aber im Gesamtinteresse der Genossenschaft umgesetzt werden soll. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist auch dann zugelassen, wenn Nichtmitglieder bereits Mieter von zu Wohnzwecken bestimmten Räumen waren, bevor diese Räume von der Genossenschaft übernommen wurden und trotz entsprechendem Angebot der Genossenschaft nicht Mitglied der Genossenschaft werden wollen.
- 2.7 Ziel der Genossenschaft ist außerdem die Förderung des Genossenschaftswesens.
- 2.8 Die Genossenschaft kann sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen.

### II. Mitgliedschaft

#### 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und juristische Personen erwerben. Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fördergeschäftsbetriebs der Genossenschaft erfüllt. Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist außerdem jeder, dessen Mitgliedschaft im förderwirtschaftlichen Interesse der Genossenschaft liegt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird erworben durch
  - a) eine von der beitretenden Person zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts und
  - b) die Zulassung durch den Vorstand.

Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist den Beitrittswilligen diese Satzung in Textform in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

- 3.3 Personen, die für die Inanspruchnahme des Fördergeschäftsbetriebs nicht in Frage kommen, können als investierendes Mitglied aufgenommen werden. Auf den Erwerb der Mitgliedschaft ist Abs. 2 mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
- a) die Beitrittserklärung muss den Willen des Beitretenden, als investierendes Mitglied beizutreten, eindeutig zum Ausdruck bringen;
  - b) die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand bedarf außerdem der Zustimmung durch den Aufsichtsrat
  - c) das investierende Mitglied hat mindestens 100 Geschäftsanteile als Pflichtbeteiligung zu zeichnen.
- 3.4 Ein Mitglied kann bei fortbestehender Mitgliedschaft seinen Status als ordentliches oder investierendes Mitglied (Ausgangsstatus) in den jeweils anderen Status (Zielstatus) nur auf Grundlage und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. Ein Anspruch des Mitglieds auf Änderung der Mitgliedschaftsart wird damit jedoch nicht begründet.
- a) Voraussetzung für den Wechsel der Mitgliedschaftsart ist, dass das wechselwillige Mitglied in Bezug auf den Zielstatus die Bedingungen des Erwerbs der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt.
  - b) Für den Wechsel der Mitgliedschaftsart bedarf es eines vom wechselwilligen Mitglied unterzeichneten Antrags auf Änderung der Art seiner Mitgliedschaft. Ausgangs- und Zielstatus müssen dabei eindeutig bezeichnet sein.
  - c) Über den Antrag entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat nach Maßgabe der Bestimmungen, die für den Erwerb der Mitgliedschaft im Zielstatus gelten. Haben sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat ihre Zustimmung durch entsprechende Beschlussfassung zu erteilen, wird der beantragte Wechsel der Mitgliedschaftsart mit Datum des zuletzt gefassten Zustimmungsbeschlusses wirksam.
- Die Änderung der Art der Mitgliedschaft ist unverzüglich in der Mitgliederliste zu vermerken. Das Mitglied ist hierüber alsbald zu informieren.
- 3.5 Mit Wirksamkeit des Wechsels der Mitgliedschaftsart unterliegt das betreffende Mitglied grundsätzlich den für die jeweilige Art der Mitgliedschaft geltenden Vorschriften.
- 3.5.1. Sind mit der Art der Mitgliedschaft unterschiedliche Vermögensrechte verbunden (z.B. Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös, Anspruch auf Verzinsung des Geschäftsguthabens u. ä.), so gelten die mit dem Ausgangsstatus des betreffenden Mitglieds verbundenen Vermögensrechte bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort, in dem der Wechsel der Mitgliedschaftsart wirksam geworden ist.
- 3.5.2. Sind mit der Art der Mitgliedschaft unterschiedliche organschaftliche Rechte verbunden (z.B. Einschränkung des passiven Wahlrechts) und führt die Erlangung des Zielstatus durch das betreffende Mitglied zur Verletzung einschlägiger gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelungen, so ist das betreffende Mitglied zur unverzüglichen Beendigung des rechtswidrigen Zustands durch Vornahme aller hierzu erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

#### 4. Eintrittsgeld

- 4.1 Über die Erhebung und die Höhe des Eintrittsgelds beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4.2 Das Eintrittsgeld kann Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner\*innen, minderjährigen Kindern von Mitgliedern sowie den die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung;
- b) vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens
- c) Tod, soweit die Mitgliedschaft nicht nach Ziffer 8 fortgesetzt wird;
- a) Ausschluss;
- b) Wird eine Gesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet ihre Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## 6. Kündigung

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- 6.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform und findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung kann frühestens 5 Jahre nach Eintritt erfolgen.
- 6.3 Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

## 7. Übertragung von Geschäftsguthaben

- 7.1 Mitglieder können jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, ihr Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung anderen Personen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die Erwerber\*innen an seiner Stelle Mitglied werden oder bereits Mitglied sind. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands wirksam. Das Geschäftsguthaben darf ausschließlich zum Nominalwert übertragen werden.
- 7.2 Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen in 7.1. gelten entsprechend.
- 7.3 Sind die Erwerber\*innen nicht Mitglied der Genossenschaft, so müssen sie die Mitgliedschaft vor Übertragung erwerben. Sind die Erwerber\*innen bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des übertragenden Mitgliedes deren Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so haben die Erwerber\*innen entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

## 8. Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben

- 8.1 Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf seine Erben über.
- 8.2 Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist.
- 8.3 Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch eine\*n gemeinschaftliche\*n Vertreter\*in abgeben. Der bzw. die gemeinschaftlichen Vertreter\*in der Erben ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.

- 8.4 Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit Erben, die die Genossenschaft gemäß Ziffer 9 als Personen oder auf Grund des Verhaltens zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen.

## 9. Ausschluss

- 9.1 Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
- a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) wenn es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange (insbesondere im Hinblick auf konkrete Projekte) der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
  - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
  - d) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
  - e) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist.
- 9.2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch Beschluss des Aufsichtsrats, Mitglieder des Aufsichtsrats nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 9.3 Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 9.4 Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich in Textform mit Zustellungsnachweis mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Zustellung bzw. der Veröffentlichung der Bekanntmachung kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- 9.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss noch nicht beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- 9.6 Es bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Ziffer 9.5 keinen Gebrauch gemacht hat.

## 10. Auseinandersetzung

- 10.1 Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der von der Mitgliederversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben verlangen. Dieses berechnet sich nach dem Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds (Ziffer 13.8); auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es keinen Anspruch.
- 10.2 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.6 ist das Auseinandersetzungsguthaben dem ausgeschiedenen Mitglied binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

- 10.3 Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- 10.4 Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind zulässig. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht zulässig und kann vom Mitglied nicht gegen die Genossenschaft geltend gemacht werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- 10.5 Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.
- 10.6 Das Mindestkapital der Genossenschaft gemäß § 8a GenG beträgt 66 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

## 11. Rechte der Mitglieder

Unter Beachtung der Einschränkungen, die sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung für investierende Mitglieder ergeben, haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen und Beschlüsse am Gewinn der Genossenschaft teilzuhaben;
- c) Einsicht in die Niederschrift über die Mitgliederversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen und
- d) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich), sowie bei berechtigtem Interesse der Mitgliederliste zu verlangen.

## 12. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere:

- a) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf sämtliche übernommenen Geschäftsanteile zu leisten;
- c) das Eintrittsgeld zu zahlen;
- d) an einem Bilanzverlust nach Maßgabe von Ziffer 38 teilzunehmen;
- e) über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen der Genossenschaft, die ihm als Mitglied der Mitgliederversammlung oder durch die Tätigkeit als Vorstand oder Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren;
- f) für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt;

- g) für die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Leistungen ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt (Nutzungsentgelt) zu entrichten und die für die Nutzung getroffenen Vorgaben und Vereinbarungen zu erfüllen;
- h) bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen;
- i) durch eigenes Verhalten alles zu tun, um innerhalb der Häuser, Wohn- und Nutzungsbereiche ein auf gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme beruhendes Klima zu gewährleisten;
- j) das genossenschaftliche Eigentum zu wahren und vor Verlusten zu schützen. Die Hausordnung ist einzuhalten;

### 13. Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

13.1 Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 100,00.

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens 1 Geschäftsanteil zu übernehmen. Hierbei handelt es sich um den mitgliedsbegründenden Pflichtanteil.
- b) Jedes investierende Mitglied ist nach § 3. Abs. 3 c verpflichtet zur Begründung der Mitgliedschaft mindestens 100 Geschäftsanteile zu zeichnen.
- c) Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden mit mindestens 1 % p.a. verzinst. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und sind nach Feststellung des Jahresabschlusses für das vorhergehende Geschäftsjahr unverzüglich auszuführen. Weist dieser Jahresabschluss ein negatives Bilanzergebnis aus, das durch Ergebnisrücklagen nicht gedeckt ist, dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht ausgezahlt werden.

13.2 Als Voraussetzung für die Überlassung und Nutzung einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit, hat jedes Mitglied weitere Pflichtanteile (die „wohnungsbezogenen Pflichtanteile“) entsprechend den von der Mitgliederversammlung festzulegenden Kriterien zu übernehmen, die als Bestandteil dieser Satzung gelten. Soweit ein Mitglied bereits weitere Anteile übernommen hat, können diese auf die wohnungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet werden.

13.3 Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand ist ermächtigt Ratenzahlungen zu vereinbaren.

13.4 Über die Geschäftsanteile gemäß Ziffern 13.1 und 13.2 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen (die „freiwilligen Geschäftsanteile“), wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Ziffer 13.3 gilt entsprechend.

13.5 Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder sonstige Nutzungseinheit überlassen wird oder überlassen worden ist, kann über die Geschäftsanteile gemäß Ziffern 13.1, 13.2 und 13.4 hinaus weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Verringerung des Nutzungsentgelts übernehmen (die „wohnungsbezogenen freiwilligen Geschäftsanteile“), wenn die bis dahin übernommenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Ziffer 13.3 entsprechend. Soweit das Mitglied bereits freiwillige Geschäftsanteile gezeichnet hat, die nicht auf wohnungsbezogene Pflichtanteile angerechnet werden, werden diese auf Antrag des Mitglieds bei Überlassung der Wohnung in wohnungsbezogene freiwillige Geschäftsanteile umgewandelt. Über die Verringerung des Nutzungsentgelts wird für jeden Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

13.6 Nutzen mehrere Mitglieder eine gemeinsame Wohnung, können die nutzenden Mitglieder durch Zusammenrechnen der gezeichneten Geschäftsanteile nach Maßgabe der gemäß Ziffer 13.2 festzulegenden Kriterien ihre notwendige Anteilszahl erfüllen.

13.7 Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt oder aufgrund einer Verlustdeckung vermindert ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

13.8 Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschrieben Betrags bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.



13.9 Die Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet; für das Auseinandersetzungsguthaben gilt Ziffer 10.4.

13.10 Die vollständige oder teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 7.

#### 14. Kündigung weiterer Anteile

14.1 Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von Ziffer 13.4 (freiwillige Geschäftsanteile) und 13.5 (wohnungsbezogene freiwillige Geschäftsanteile) nach Maßgabe von Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 Sätze 1 und 2 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war, die unverändert beansprucht wird.

14.2 Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt Ziffer 10 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

#### 15. Haftung und Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zu Nachschüssen verpflichtet. Dies gilt auch bei drohender oder bereits eingetretener Insolvenz der Genossenschaft.

### III. Überlassung von Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten

#### 16. Überlassung von Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten

16.1 Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung oder einer sonstigen Nutzungseinheit (Nutzungseinheiten) begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.

16.2 Das Nutzungsverhältnis an Nutzungseinheiten kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden

16.3 Die Untervermietung von Wohnraum ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Näheres wird in ergänzenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung geregelt. Die Genehmigung eines Untermietverhältnisses begründet kein Dauernutzungsrecht.

### IV. Organe der Genossenschaft

#### 17. Organe der Genossenschaft

17.1 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Mitgliederversammlung

17.2 Die Genossenschaft kann weitere Beiräte einrichten.

## A. Der Vorstand

### 18. Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- 18.1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften, sowie die Regelungen der Satzung zu beachten.
- 18.2 Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung der Genossenschaft berechtigt.
- 18.3 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die persönlich Mitglieder der Genossenschaft oder, im Falle der Mitgliedschaft einer Gesellschaft, zu deren Vertretung befugte Personen sind.
- 18.4 Mitglieder des Vorstandes können nicht sein Ehegatten und Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes. Nahe Angehörige in diesem Sinne sind Eltern, Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten und Lebenspartner. Begründete Ausnahmen im Gesamtinteresse der Genossenschaft sind nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 18.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt und wieder abberufen. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 zweite Alternative BGB befreien. Der Aufsichtsrat kann eine\*n Vorsitzende\*n oder Sprecher\*in des Vorstands ernennen.
- 18.6 Der Aufsichtsrat ist bei Bedarf für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zu diesem Zeitpunkt zur Folge.

### 19. Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 19.1 Die Vorstandsmitglieder wenden bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft an.
  - a) Die Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Immobilien soll so erfolgen, dass die Menschen, die derzeit in den Häusern wohnen und leben oder zukünftig dort leben wollen, sich die zur Bewirtschaftung erforderlichen Nutzungsentgelte auch leisten können (soziale Sorgfaltspflicht).
  - b) Die Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Immobilien und die Gestaltung der Nutzungsentgelte durch die heutigen Generationen soll so erfolgen, dass künftige Generationen mindestens ähnlich fruchtbare Lebensumstände wie die Menschen vorfinden, die heute in den genossenschaftlichen Immobilien leben (nachhaltige Sorgfaltspflicht).
  - c) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie müssen nachweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft sozial und nachhaltig angewandt haben.
  - d) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.
- 19.2 Der Vorstand ist daher insbesondere verpflichtet:
  - a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und notwendige personelle, sachliche und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig zu planen und zu ergreifen;
  - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie andere dafür maßgebliche Gesetze und Verordnungen zu beachten;
  - c) die Mitgliederliste zu führen;

- d) gemäß Ziffer 3.2 dieser Satzung über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder und gemäß Ziffer 4.1 über ein Eintrittsgeld zu entscheiden;
  - e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Feststellung vorzulegen;
  - f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Mitgliederversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
  - g) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- 19.3 Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens alle 3 Monate oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
- a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft;
  - d) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht;
  - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft.

## 20. Willensbildung

- 20.1 Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.
- 20.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse einmütig. Kann Einmütigkeit nicht hergestellt werden, gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 20.3 Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß in Textform zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und müssen die am Beschluss beteiligten Vorstände benennen.

## B. Der Aufsichtsrat

### 21. Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung

- 21.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden und auch für die verbleibende Amtsperiode Mitglied des Aufsichtsrates bleiben, wenn ihre Vertretungsbefugnis in der jeweiligen Mitgliedsgesellschaft vorher erlischt. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- 21.2 Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Eltern, Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten und Lebenspartner von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern. Begründete Ausnahmen, die im Gesamtinteresse der Genossenschaft liegen, sind durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

- 21.3 Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
- 21.4 Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von Ziffer 24.3 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 21.5 Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- 21.6 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, eine\*n Schriftführer\*in und deren Stellvertreter\*innen. Das gilt entsprechend, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
- 21.7 Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.
22. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
- 22.1 Der Aufsichtsrat fördert, berät und überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung bestimmt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- 22.2 Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern (im Amt und ausgeschiedenen) gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 22.3 Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- 22.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- 22.5 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- 22.6 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- 22.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- 22.8 Die Beschlüsse werden von der bzw. dem Vorsitzenden ausgeführt.
- 22.9 Der Aufsichtsrat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

## 23. Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

- 23.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden.
- 23.2 Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt für die Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates sinngemäß das gleiche wie unter Ziffer 19 für die Sorgfaltspflichten des Vorstandes ausgeführt. Außerdem gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

## 24. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 24.1 Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr und muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Näheres kann bei Bedarf in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- 24.2 Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- 24.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 24.4 Auf Veranlassung des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren Stellvertreter\*in können Beschlüsse auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen und ohne Einberufung in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Beteiligten diesem Verfahren im jeweiligen Einzelfall zustimmen.
- 24.5 Beschlüsse des Aufsichtsrates sind ordnungsgemäß in Textform zu dokumentieren und fortlaufend nummeriert abzulegen. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Beschlüsse ist sicherzustellen.
- 24.6 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten:  
Folgende Angelegenheiten bedürfen neben der Zustimmung des Vorstandes auch der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) die Zulassung investierender Mitglieder
  - b) ein entsprechender Wechsel der Mitgliedschaftsart.

## C. Die Mitgliederversammlung

### 25. Ausübung der Mitgliedsrechte

- 25.1 Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Mitgliederversammlung aus.
- 25.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der investierenden Mitglieder ist vollständig ausgeschlossen.

- 25.3 Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein\*e Bevollmächtigte\*r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufs sein. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine\*n gemeinschaftliche\*n Bevollmächtigte\*n ausüben.
- 25.4 Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter\*innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des bzw. der Versammlungsleiter\*in schriftlich nachweisen.
- 25.5 Mitgliederversammlungen sollen wenn möglich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Der Vorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitgliederversammlung auch ohne verpflichtende persönliche Präsenz der Mitglieder, zum Beispiel als Videokonferenz, durchgeführt wird, sofern sichergestellt ist, dass Aussprache, Diskurs und Willensbildung in der Mitgliederversammlung möglich sind und die Mitglieder mit geeigneten Kommunikationsmitteln ihre Stimmrechte ausüben können.
- 25.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Sinne einer Briefwahl auch in Textform gefasst werden. Dabei sind die in der Satzung geregelten Fristen für Mitgliederversammlungen maßgeblich.
26. Frist
- 26.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 26.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
27. Einberufung
- 27.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 27.2 Der Aufsichtsrat hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen, satzungsmäßige oder gesetzliche Gründe vorliegen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- 27.3 Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder der Genossenschaft kann in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden.
- 27.4 Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
28. Tagesordnung
- 28.1 Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden.
- 28.2 Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 28.3 Sämtliche Mitteilungen im Sinne von Ziffern 27.4. und 28 dieser Satzung gelten den Mitgliedern als rechtzeitig zugegangen, wenn sie spätestens zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Generalversammlung werden bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 28.4 Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder der Genossenschaft kann in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.

## 29. Versammlungsleitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei deren Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt eine\*n Schriftführer\*in sowie die Stimmenzähler\*innen.

## 30. Aufgaben der Mitgliederversammlung und Gegenstände der Beschlussfassung

30.1 Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht (sofern gesetzlich erforderlich) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

30.2 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- c) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Festsetzung einer Vergütung;
- e) die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- f) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- g) die Auflösung der Genossenschaft;
- h) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

## 31. Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

31.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 der Mitglieder der Genossenschaft anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

31.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

31.3 Die Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- c) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats aus der Genossenschaft;
- d) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Auflösung der Genossenschaft;
- g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung

## 32. Niederschrift

- 32.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt.
- 32.2 Die Niederschrift ist innerhalb von einer Woche anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, den Namen des bzw. der Versammlungsleiter\*in sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des bzw. der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung zu enthalten. Die Niederschrift muss von dem bzw. der Versammlungsleiter\*in, von dem bzw. der Schriftführer\*in und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 32.3 Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

## 33. Teilnahmerecht des Prüfungsverbands

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.

## V. Rechnungswesen, Überschussverwendung, Liquidation und Sonstiges

### 34. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gründung stattgefunden hat.

### 35. Rechnungslegung und Prüfung

- 35.1 Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 35.2 Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind nebst dem Bericht des Aufsichtsrates mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

### 36. Verwendung des Jahresüberschusses

- 36.1 Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 36.2 Der nach Abzug der Zuweisung an die gesetzliche Rücklage verbleibende Reingewinn kann als Investition zur Herstellung weiterer Genossenschaftsräume, zur Rücklagenbildung oder auf das folgende Jahr vorgetragen werden.
- 36.3 Die Mitglieder sind am Gewinn der Genossenschaft nur dann und insofern beteiligt, wenn ihre Geschäftsguthaben bereits zur Deckung von Jahresfehlbeträgen herangezogen wurden und dadurch der Nominalwert der gezeichneten Anteile unterschritten wurde. An Gewinnen, die zum Übersteigen des Nominalwertes der gezeichneten Geschäftsguthaben führen würden, sind die Mitglieder nicht beteiligt.
- 36.4 Geschäftsanteile bzw. Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.



### 37. Rücklagen

- 37.1 Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient. In diese Rücklage sind jährlich 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags einzustellen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Mitgliederversammlung.
- 37.2 Die Mitgliederversammlung kann über die Einführung weiterer freier Rücklagen entscheiden.
- 37.3 Über die Verwendung der weiteren freien Rücklagen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

### 38. Deckung eines Jahresfehlbetrages

- 38.1 Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Mitgliederversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen und/oder Heranziehung der Geschäftsguthaben oder durch diese Maßnahmen zugleich gedeckt wird.
- 38.2 Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

### 39. Liquidation

- 39.1 Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- 39.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Auf die Liquidatoren finden die Ziffern 18 bis 24 dieser Satzung entsprechend Anwendung soweit dies unter Beachtung der §§ 83 ff. GenG zulässig ist.
- 39.3 Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile.
- 39.4 Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so wird dieses gemäß entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Organisation übertragen.

### 40. Bekanntmachungen

- 40.1 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der „taz, die tageszeitung“ veröffentlicht.
- 40.2 Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- 40.3 Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

### 41. Gerichtstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

### 42. Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung

- 42.1 Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der in Ziffer 31.3 dieser Satzung vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

- 42.2 Zum Zwecke der Erfüllung der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG bestehenden Eintragungsvoraussetzung ist jedes Mitglied verpflichtet, unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Abs. 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.
- 42.3 Ein Mitglied, das seine gemäß Ziffer 42.2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann gemäß Ziffer 9 dieser Satzung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.“
- 42.4 Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff. Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist die Satzung vor Abgabe der Beitrittserklärung in Textform bekannt zu machen.

### 43. PRÜFUNG

- 43.1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung werden die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr geprüft. Im Rahmen der Prüfung wird der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft.
- 43.2. Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- 43.3. Der Prüfungsverband kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder auf Antrag der Genossenschaft auch eine außerordentliche Prüfung durchführen.
- 43.4. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfer\*innen alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Spitzenverbandes zu beachten.
- 43.5. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- 43.6. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- 43.7. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.



... wir brauchen mehr von DIESE Genossenschaften \* [www.diese-eg.de](http://www.diese-eg.de) \* Krossener Str. 36, 10245 Berlin

---

Im Rahmen der **Mitgliederversammlung** der DIESE eG vom **24. September 2019** wurden die nachfolgenden Sachverhalte unter TOP 10 beschlossen:

### Kriterien für die Übernahme von wohnungsbezogenen Pflichtanteilen gemäß Absatz 13.2 Satzung der DIESE eG

Für die Übernahme von wohnungsbezogenen Pflichtanteilen gelten folgende Grundsätze:

- (1) Im Interesse des Ausgleichs zwischen allen Mitgliedern, die in Häusern der DIESE eG wohnen, sollen die wohnungsbezogenen Pflichtanteile möglichst in allen Häusern der DIESE eG gleich hoch sein.
- (2) Die wohnungsbezogenen Pflichtanteile sollen in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gesamt-Herstellungskosten eines jeden Hauses, welches die DIESE eG erwirbt, stehen und dann im gesamten Haus für alle Mitglieder der Genossenschaft gelten, die in diesem Haus wohnen.
- (3) Vertretbare Verhältnisse liegen dann vor, wenn die wohnungsbezogenen Pflichtanteile mindestens **12 % der Gesamt-Herstellungskosten** eines Hauses, welches die DIESE eG erwirbt, ausmachen.
- (4) Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Grundsätze sollen pro angefangenen qm Nutzfläche einer Wohneinheit 5 wohnungsbezogene Pflichtanteile, entsprechend **500 €**, gezeichnet werden.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, für Mieter\*innen, die bei Erwerb eines Objektes bereits dort wohnten und im Rahmen des Erwerbs Mitglied der Genossenschaft werden, beim Vorliegen sozialer Härtefälle oder in Sonderfällen, deren abweichende Regelung im Interesse der Genossenschaft liegt, Abweichendes zu regeln, sofern er die dafür maßgeblichen Gründe jeweils im Einzelfall darlegt und im Vorfeld für jeden Einzelfall einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates einholt.